

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

Nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäuferin. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn ihnen durch die Verkäuferin nicht ausdrücklich widersprochen wird, sondern nur dann, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt.

2. Angebote

Sämtliche Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

3. Lieferung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Lieferverpflichtung der Verkäuferin steht unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Eigenbelieferung.

Lieferungsverzug berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatzansprüchen, auch wenn der Verzug auf verspäteter Belieferung der Verkäuferin durch Vorlieferanten beruht. Sofern sich die Versendung aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Verkäuferin ist zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.

4. Gewichte

Die auf dem Versandwerk oder -lager der Verkäuferin festgestellten Versandgewichte sowie die durch die Uhr ermittelte Literzahl bei der Belieferung durch Tankwagen, werden der Berechnung zugrunde gelegt und sind bindend für den Käufer. Messungen durch den Peilstab sind nicht bindend.

5. Erhöhungen

Bis zum Versandtage eintretende Preissteigerungen - Erhöhungen von Frachten, öffentlichen Abgaben, Zöllen, Steuern usw. - finden auf den abgeschlossenen Verkaufsvertrag ihre nachträgliche Anwendung.

6. Gewährleistungsansprüche

Beim Verkauf von neuen Verkaufsgütern gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Für gebrauchte Verbrauchsgüter verkürzt sich die Verjährungsfrist auf 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit der Käufer berechtigt ist, Schadensersatz statt der Erfüllung gem. §281 Abs. 1 BGB, § 282, § 284 BGB zu verlangen.

Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmen gilt eine Verjährungsfrist von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung.

Für Schäden, die durch technische Mängel des Tanks, der Messvorrichtung oder anderer Einrichtungen in unmittelbarem Besitz oder durch fehlerhafte Angaben des Käufers entstehen, haftet der Käufer unter Ausschluss jeder Ersatzansprüche gegen den Verkäufer.

7. Verpackung und Leihgeräte

Für alle Umschließungen, die Käufer leihweise zur Verfügung gestellt werden (Kesselwagen, Fässer, Kannen usw.) haftet Käufer vom Versand bis zum Wiedereingang bei einer von Verkäuferin bestimmten Rücklieferungsadresse. Die Umschließungen dürfen nur zur Aufbewahrung der in ihnen gelieferten Ware benutzt werden.

Leihgebilde sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 3 Monaten zu entleeren und fracht- und kostenfrei an die von Verkäuferin vorgeschriebene Rücklaufadresse unter Benutzung der ursprünglichen Markierung unbeschädigt zurückzusenden.

Bei Überschreitung dieser Frist erfolgt Berechnung der Leihgebilde zu den jeweils geltenden Sätzen von Verkäuferin.

Die Zurverfügungstellung von Leihgeräten erfolgt auf jederzeitigen Widerruf mit der Maßgabe, dass der Käufer seinen Bedarf an Kraft- und Schmierstoffen **ausschließlich** bei einem Unternehmen der Knittel Gruppe deckt. Verstöße gegen die leihweise Beistellung rechtfertigen die fristlose Kündigung des Leihvertrages.

8. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, haben sämtliche Zahlungen netto, sofort nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Die Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung an Verkäuferin fällig. Käufer kann Verkäuferin ein SEPA Basismandat (Verbraucher) / Firmenmandat (Geschäftskunden) erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Kunde ist verpflichtet, der Verkäuferin Änderungen der Firmierung, der Rechtsform, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

Die Verkäuferin ist berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche nach vergeblicher Mahnung Verzugszinsen gemäß § 288 BGB und Verzugskosten im Wege des Verzugschadensersatzes geltend zu machen.

Die Aufrechnung kann nur aufgrund unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber der Verkäuferin geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, soweit die Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich an allen Lieferungen das Eigentum bis zur Bezahlung ihrer sämtlichen Forderungen sowie sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Firma J. Knittel Söhne Verwaltungsgesellschaft mbH und aller Unternehmen, an denen die Verkäuferin oder diese mit mindestens 25 % beteiligt sind, vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Käufer darf die Waren verarbeiten, vermischen oder verbrauchen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er ist nicht berechtigt die Erzeugnisse zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Wird die Ware mit anderen verarbeitet oder vermischt, so erfolgt die Herstellung für uns, und wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache anteilmäßig. Der Käufer überträgt der Verkäuferin ferner schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf unserer Waren, bzw. anteilmäßig aus dem Verkauf der durch Verarbeitung oder Vermischung hergestellten Produkte.

Wird die Vorbehaltsware von dem Käufer zur Erfüllung eines Werks- oder Liefervertrages verwandt, so wird die Forderung aus diesem Vertrag im gleichen Umfang im Voraus an die Verkäuferin abgetreten. Verkäuferin wird die abgetretene Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Käufer hat Verkäuferin auf Verlangen die Anschriften der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen und die Drittschuldner von der Abtretung an Verkäuferin zu unterrichten. Von einer Pfändung oder Beeinträchtigung des Eigentums der Verkäuferin oder der an Verkäuferin abgetretenen Forderungen ist die Verkäuferin unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen als Treuhänder der Verkäuferin einzuziehen. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit die Forderungen der Verkäuferin fällig sind, sofort an die Verkäuferin abzuführen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin insgesamt um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit nach Wahl der Verkäuferin zur Freigabe verpflichtet.

10. Insolvenz

Die Verkäuferin ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt ist.

11. Datenschutz

Die Verkäuferin wird die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erfassten personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen erheben, verarbeiten, nutzen und an berechnete Dritte weitergeben.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fulda. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Der Vorrang individueller Vertragsabrede gemäß § 305b BGB bleibt unberührt.

14. Steuer- und Zollbestimmungen

Die von der Verkäuferin gelieferten Schmierstoffe stellen ein energiesteuerfreies Energieerzeugnis dar und dürfen nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden.

Die von der Verkäuferin gelieferten Heizöle stellen energiesteuerbegünstigte Energieerzeugnisse dar, sie dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine solche Verwendung nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig ist. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen ist das zuständige Hauptzollamt zu informieren und eine Entscheidung einzuholen.

Stand 09/2019